

*Fédération Internationale des Quilleurs*

World Ninepin Bowling Association

SEKTION NINEPIN BOWLING CLASSIC



## Aus- und Fortbildungsordnung für internationale Schiedsrichter

DER

SEKTION NINEPIN BOWLING CLASSIC  
IN DER WNBA

Beschluss des Präsidiums der NBC vom 15.07.2006 in Mosonmagyaróvár (HUN)  
aufgrund der Ermächtigung der Konferenz der NBC vom 02.09.2005 in Brno (CZE)

**Sitz des Verbandes**

Sektion Ninepin Bowling Classic  
Neubaugasse 26/3/47  
A-1070 Wien  
Austria  
ZVR 824 389 542 über <http://zvr.bmi.gv.at>

**Sekretariat**

Sandringen 18  
D - 91257 Pegnitz  
Germany

**Phone:** 0049 (0) 9241 99 26 98

**Fax:** 0049 (0) 9241 72 06 78 oder 72 06 79

**Email:** [sekretariat@fiqwnbanbc.org](mailto:sekretariat@fiqwnbanbc.org)

[nbc@fiqwnbanbc.org](mailto:nbc@fiqwnbanbc.org)

**Website:** [www.fiqwnbanbc.org](http://www.fiqwnbanbc.org)

**Bankverbindungen der NBC:**

**VR Bayreuth/Germany** Konto 710 857

IBAN DE 74 7739 0000 0000 7108 57

**Bank Austria Wien**

Konto 651 099 301

IBAN AT10 1200 0006 5109 9301

BLZ 773 900 00

BIC = GENODEF1BT1

BLZ 12000

BIC = BKAUATWW



## Inhaltsverzeichnis

---

	<i>Seite</i>
1. Allgemeiner Teil	3
1.1 Zielsetzung	3
1.2 Äußere Struktur	3
1.3 Träger der Aus- und Fortbildung	3
1.4 Organisationsformen und Ausbildungsmaßnahmen	4
1.5 Fortbildung	4
2. Aus- und Fortbildung	4
2.1 Aufgabenorientierung	4
2.2 Ziel der Ausbildung	4
2.3 Ausbildungsinhalte	5
2.4 Lehrpläne	5
3. Prüfungsordnung	5
3.1 Form der Prüfung	5
3.2 Prüfungskommission	5
3.3 Prüfungsergebnis	6
4. Inkrafttreten	6
4.1 Gültigkeit der bisherigen Ausbildungen	6
4.2 Inkrafttreten dieser Aus- und Fortbildungsordnung	6



## **Einleitung**

*Die Sektion Ninepin Bowling Classic in der WNBA (Kurzbezeichnung: NBC) hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird in dieser Ordnung die "männliche Schreibweise", also z. B. der Schiedsrichter, unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen Funktionsträgern wahrgenommen werden, verwendet.*

## **1. Allgemeiner Teil**

### **1.1 Zielsetzung**

Die NBC und die Mitgliedsverbände der NBC streben mit dieser Ausbildungs- und Fortbildungsordnung an:

- a) Die Aus- und Fortbildung der internationalen Schiedsrichter zu gewährleisten.
- b) Die Ziele der Ausbildung an die Entwicklung des Sportbetriebes zu binden, auf einem dem Sportbetrieb angemessenen Niveau zu halten und an die technische Entwicklung der Kegelsportanlagen und Kegelsportgeräte anzupassen.
- c) Den Sportbetrieb durch die Qualifizierung der handelnden Personen positiv zu beeinflussen.
- d) Den Umfang sowie die organisatorische und zeitliche Durchführung der Aus- und Fortbildung unter Berücksichtigung ehrenamtlicher Mitarbeit zu optimieren.

Die Aus- und Fortbildung der internationalen Schiedsrichter erfolgt ohne Einstufung in Leistungsklassen. Letzteres ergibt sich aus dem praktischen Einsatz der Schiedsrichter, der Schiedsrichterbewertung und damit verbunden der Einstufung in der Rangliste der internationalen Schiedsrichter (Ziffer 3.1.2 SchO). Mit der Zuordnung der internationalen Schiedsrichter zu den Leistungsklassen A, B und C in der Rangliste wird den unterschiedlichen Anforderungen des Sportbetriebes Rechnung getragen. Die praxisbezogenen Erfahrungen der auszubildenden Schiedsrichter fließen damit im Rahmen der Aus- und Fortbildung ein.

Die Zusatzaus- und -fortbildung zum Erwerb der Qualifikation der NBC zur Abnahme von Kegelbahnen (künftig kurz „Bahnabnahme“) wird ergänzend zu der Aus- und Fortbildung der internationalen Schiedsrichter angeboten.

### **1.2 Äußere Struktur**

Die Aus- und Fortbildung ist auf der Grundlage der Ordnungen und des Regelwerkes der NBC unter Berücksichtigung der praktischen Erfahrungen darauf ausgerichtet,

- a) die Aufgaben der internationalen Schiedsrichter differenziert und effizient wahrnehmen zu können und
- b) die Notwendigkeit ständiger Fortbildung und eigener Weiterbildung zu erkennen und im Hinblick auf die Angebote wahrzunehmen.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Aus- und Fortbildung sind in Ziffer 3.1.5 SchO abschließend genannt.

### **1.3 Träger der Aus- und Fortbildung**

Träger der Aus- und Fortbildung der internationalen Schiedsrichter ist die NBC. Diese wird vom Präsidium und dieses wiederum vom Schiedsrichterbund vertreten. Die Verantwortung für den Aus- und Fortbildungsinhalt liegt beim Referenten für Aus- und Fortbildung. Dieser steht auch dem Ausbildungsteam vor.



## 1.4 Organisationsformen und Ausbildungsmaßnahmen

Die Aus- und Fortbildung erfolgt in Lehrgängen von 2 bis 3 Tagen mit insgesamt 22 Unterrichtseinheiten (UE). Eine UE umfasst 30 Minuten.

Die Zusatzaus- und –fortbildung „Bahnabnahme“ erfolgt im Anschluß an vorgenannte Lehrgänge mit insgesamt 6 UE.

## 1.5 Fortbildung

Mit dem Erwerb der Lizenz ist der Ausbildungsprozess nicht abgeschlossen. Eine ständige Fortbildung ist notwendig. Die Ziele der Fortbildung sind

- a) Verlängerung der durch die Ausbildung erlangten Lizenz
- b) Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten
- c) Aktualisierung des Informationsstandes und der Qualifikation
- d) Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen im Sport
- e) Erweitern der Kenntnisse unter Berücksichtigung der Veränderungen im Technikbereich der Anlagen.
- f) Aktualisierung der technischen Neuerungen und Veränderungen in den Technischen Bestimmungen und an den Sportanlagen und Sportgeräten

Fortbildungsveranstaltungen werden zusammen mit den Ausbildungsveranstaltungen von der NBC angeboten.

## 2. Aus- und Fortbildung

### 2.1 Aufgabenorientierung

Der Schiedsrichter hat die Aufgabe, bei der Vorbereitung und Durchführung von internationalen Wettkämpfen die Beachtung der Ordnungen und der Regeln zu garantieren sowie die Einhaltung dieser und der sportlichen Fairness sicherzustellen. Im Rahmen der Aus- und Fortbildung erworbenes Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten soll er im Teameinsatz einbringen. Die Abnahme von neu erstellten Kegelbahnen muß durch einen dafür qualifizierten Schiedsrichter sichergestellt werden können.

### 2.2 Ziel der Ausbildung

- a) Schaffen und Erweitern umfassender Kenntnisse über Regelwerk und Ordnungen der FIQ/WNBA/NBC
- b) Festigen der eigenen universellen Sicherheit bei Anwendung und Auslegung
- c) Ethische Ansprüche im Sport kennen, begründen und vermitteln können sowie Kontrollen der Anti-Doping-Kommission zu unterstützen
- d) Umfassende Kenntnisse über die technischen Möglichkeiten und die Ausstattung der Sportanlagen zu lernen
- e) Ziele und Inhalte des Sportangebotes und der Organisation des Sportbetriebes der NBC zu analysieren und zu begründen
- f) Vermitteln der Fähigkeit, Kenntnisse im Bereich der Aus- und Weiterbildung weiterzugeben

und im Rahmen der Zusatzaus- und –fortbildung „Bahnabnahme“

- g) Vermittlung von theoretischen und praktischen Kenntnissen der technischen Ausstattung von Kegel-sportanlagen sowie deren Neuerungen



### 2.3 Ausbildungsinhalte

a) Strukturen des internationalen Verbandes FIQ / WNBA / NBC	1 UE
b) Regelwerk Sportordnung	5 UE
c) Regelwerk Rechts- und Verfahrensordnung	1 UE
d) Regelwerk Schiedsrichterordnung	2 UE
e) Regelwerk Technische Vorschriften für die Disziplin Classic	1 UE
f) Aufgaben vor, während und nach dem Wettbewerb	2 UE
g) Praxisbezogene Fragen zu Wettbewerben	2 UE
h) Auslegung und Anwendung von Ordnungen	1 UE
i) ethische Ansprüche im Spitzensport (Fairplay, Doping u. a.)	1 UE
j) Bahnüberprüfung vor dem Wettbewerb	1 UE
k) Praxisbezogener Teil in Bahnanlage (Rollenverhalten, gruppenspezifische Prozesse)	4 UE
l) Technik der Sportanlagen, Neuerungen und ihre Auswirkungen auf den Wettkampf und die Sportler, Einsatz technischer Hilfsmittel	1 UE
und im Rahmen der Zusatzaus- und –fortbildung „Bahnabnahme“	
m) Regelwerk Technische Vorschriften für die Disziplin Classic	2 UE
n) Prüftechniken, Prüfbericht, Verfahrensweise der Überprüfung von Kegelanlagen	4 UE

### 2.4 Lehrpläne

Die Umsetzung der Ausbildungsinhalte in den Ausbildungs- und Fortbildungslehrgängen erfolgt auf der Grundlage der dieser Aus- und Fortbildungsordnung beigegebenen Lehrpläne A (Aus- und Fortbildung zum internationalen Schiedsrichter) und B (Zusatzaus- und –fortbildung „Bahnabnahme“). Diese sind vom Referenten für Aus- und Fortbildung zu erstellen und ständig zu aktualisieren.

## 3. Prüfungsordnung

Das Bestehen der Prüfung ist die Grundlage für die Lizenzierung beziehungsweise der Lizenzverlängerung. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen. Die bestandene Prüfung ist der Nachweis, mit der erworbenen Qualifikation als internationaler Schiedsrichter tätig werden zu dürfen.

### 3.1 Form der Prüfung

Die Prüfung zum Abschluss der Aus- oder Fortbildung zum internationalen Schiedsrichter besteht aus einer praxisorientierten Lernerfolgskontrolle. Da nicht alle für den Schiedsrichtereinsatz betreffenden Situationen dargestellt werden können, ist im Rahmen einer schriftlichen Prüfung (2 UE) der Einsatz von Fragebogen vorgesehen. Bei der inhaltlichen Gestaltung der Fragebogen wird die Orientierung an der Praxis berücksichtigt.

Die praxisorientierte Lernerfolgskontrolle wird mit einer praktischen Prüfung und/oder einem Prüfungsgespräch (2 UE) ergänzt werden.

Die Prüfung nach Abschluss der Zusatzaus- und –fortbildung Bahnabnahme besteht aus einer schriftlichen Prüfung (2 UE) und einer praktischen Prüfung (4 UE) inklusive einem Abschlussgespräch.



### **3.2 Prüfungskommission**

Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen. Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission werden vom Präsidium der NBC berufen.

### **3.3 Prüfungsergebnis**

Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. Eine nicht bestandene Prüfung kann nach nochmaligem Besuch einer Aus- oder Fortbildungsveranstaltung nur einmal wiederholt werden.

Den Teilnehmern wird die erfolgreich abgelegte Prüfung als internationaler Schiedsrichter beziehungsweise als internationaler Schiedsrichter mit Qualifikation zur Abnahme von Kegelbahnen („Bahnabnahme“) im Schiedsrichterausweis bestätigt.

## **4. Inkrafttreten**

### **4.1 Gültigkeit der bisherigen Ausbildungen**

Die bisherigen Ausbildungen werden unter Einschluss der erteilten Lizenzen auf der Grundlage dieser Ausbildungsvorschriften anerkannt.

### **4.2 Inkrafttreten dieser Aus- und Fortbildungsordnung**

Die Aus- und Fortbildungsordnung tritt einen Tag nach Beschlussfassung durch das Präsidium der NBC am 16.07.2006 in Kraft.